

# Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

---

Nummer 204

---

Potsdam, 25.10.2012

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang). Besondere Bestimmungen (B-StudPO BASA Präsenz)**

---

Herausgeber:  
Rektor der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudien-  
gang). Besondere Bestimmungen  
(B-StudPO BASA Präsenz)**

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn und Zulassung	2
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	2
§ 5 Integrierte praktische Ausbildung	3
§ 6 Lehrformen	3
§ 7 Umfang der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote	4
§ 8 Inkrafttreten	4
Anlage 1: Modulübersicht	5
Anlage 2: Lerngebiete und Prüfungsformen	7

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (B-StudPO BASA Präsenz) für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) gilt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl.I/08 [Nr.17], S.318), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 26.10.2010 (GVBl.I/10 [Nr.35]), und zwar insbesondere auf Grundlage der §§ 18 Abs.1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 21 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1. Sie regelt die besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam (A-StudPO, ABK Nr. 203 vom 25.10.2012).

**§ 2  
Ziel des Studiums**

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) vermittelt die für die Berufspraxis und für den Übergang zu Masterstudiengängen erforderlichen Fachkenntnisse und Kompetenzen. Das Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen in den Berufsfeldern der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Darüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.

**§ 3  
Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Zugang zu diesem Studiengang setzt die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife für Studiengänge im Sozialen Bereich oder die Fachhochschulreife voraus; eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung wird auch durch einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben. Zum Studium kann gemäß § 8 (3) des BbgHG ebenfalls zugelassen werden, wer den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung nachweist und danach eine mindestens zweijährige Berufserfahrung erworben hat.
- (3) Für den Zugang ist es darüber hinaus erforderlich, dass eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) im Bereich Sozialer Arbeit in einer Einrichtung von Trägern der öffentlichen und freien Jugend-, Sozial- und Gesundheitshilfe oder bei Trägern der Bildungsarbeit im Umfang von 13 Wochen erfolgreich abgeleistet wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Nachweis über die vollständige Ableistung der 13 Wochen Vorpraktikum bis zum Ende des ersten Semesters vorgelegt werden. Eine einschlägige Berufspraxis wird angerechnet. Die Entscheidung über die Anrechnung trifft das Praktikumsbüro.

**§ 4  
Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau  
des Studiums**

- (1) Die Studienzeit, in der das grundständige Studium Soziale Arbeit in der Regel abgeschlossen und die Bachelorprüfung abgelegt werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Studienjahre bzw. sechs Semester. Der Leistungsumfang beträgt in der Regelstudienzeit von sechs Semestern 180 Credits.
- (2) Studierende, die wegen spezifischer persönlicher Gründe nicht der Lage sind, ein Vollzeitstudium zu betreiben, haben die Möglichkeit, im Rahmen bestimmter Kriterien ein Studium auch in Teilzeitform zu betreiben. Einzelheiten regelt eine Satzung für das individuelle Teilzeitstudium, ABK Nr. 206 vom 25.10.2012.
- (3) Die semesterbezogene Darstellung des modularisierten Studienaufbaus sowie die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt in Anlage 1.

- (4) Das Modulangebot besteht aus 16 Pflichtmodulen. Es umfasst:
1. das Werkstattmodul (Modul 1) im ersten Studienjahr zur fachlichen und propädeutischen Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit,
  2. die Module zur Fachwissenschaft Soziale Arbeit (Module 2, 3, 6, 7, 13, 14) im Grundlagenstudium und begleitend zum Projektstudium, die die fachlichen, geschichtlichen, ethischen und ästhetischen Grundlagen, Theorien und Handlungskonzepte Sozialer Arbeit sowie die Grundlagen der Praxisforschung, des Sozialmanagement und der Organisation Sozialer Arbeit,
  3. die bezugswissenschaftlichen Module zu den gesellschafts- und humanwissenschaftlichen sowie zu den rechtlichen und sozialpolitischen Grundlagen Sozialer Arbeit (Module 4, 5, 8, 9, 15), die einen interdisziplinären Ansatz verfolgen, sowie
  4. ein offenes Wahlmodul
  5. ein begleitetes und in das Studium integriertes Praktikum (Modul 11)
  6. das Theorie-Praxis-Modul 12 als Projektmodul, in dessen Rahmen die Studierenden einen weiteren Teil ihrer obligatorischen integrierten praktischen Ausbildung absolvieren müssen
  7. und das Abschlussmodul in Form der Bachelorarbeit und der mündlichen Verteidigung (Modul 16).

## § 5

### Integrierte praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung im Studiengang Soziale Arbeit findet in Form eines integrierten praktischen Studienseesters und von Praxisprojekten im Gesamtumfang von mindestens 800 Stunden statt. Der erste Teil der praktischen Ausbildung in Form eines integrierten praktischen Studienseesters hat einen Umfang von 700 Stunden und stellt einen in das Studium integrierten, von der Fachhochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, begleiteten und durch Lehrveranstaltungen ergänzten Ausbildungsabschnitt dar. Das praktische Semester wird im Regelfall im vierten Semester absolviert und durch Supervision und fachliche Vertiefungsveranstaltungen begleitet. Der zweite Teil der praktischen Ausbildung erfolgt im Rahmen des Projektstudiums und wird im Regelfall im fünften und sechsten Semester studiert.
- (2) Die praktische Ausbildung ermöglicht den Studierenden selbstständig Situationen und Problemlagen der Sozialen Arbeit differenziert

zu erkennen und zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Sie lernen Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit durch eigene Tätigkeit kennen und lernen dabei ihre theoretischen Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit.

- (3) Die Realisierung des integrierten praktischen Studienseesters im Ausland wird begrüßt. Für die Durchführung des praktischen Studienseesters im Ausland oder an hochschulfernen Standorten wird es den Studierenden durch Äquivalenzregelungen ermöglicht, die geforderten Leistungen im Modul 11 im Rahmen der Regelstudienzeit zu erbringen.
- (4) Eine Anmeldung zum praktischen Studienseester erfolgt im Regelfall nur, wenn die/der Studierende den Erwerb von mindestens 60 Credits nachweist.
- (5) Näheres regelt die Praktikumsordnung, ABK Nr. 205 vom 25.10.2012.

## § 6

### Lehrformen

In jedem Modul werden in der Regel Studieninhalte in unterschiedlichen Lehrformen angeboten. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Formen:

- **Vorlesung**  
In der Vorlesung werden Grund- und Vertiefungswissen sowie methodische Kenntnisse zusammenhängend dargestellt und vermittelt.
- **Seminar**  
Im Seminar werden Fakten, Erkenntnisse, Erfahrungen, Theorien vorgestellt und erörtert sowie exemplarisch komplexe Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage und anwendungsbezogen selbstständig aufgearbeitet.
- **Seminaristischer Unterricht**  
Im seminaristischen Unterricht werden Lehrinhalte im Zusammenhang ihres Geltungs- und Anwendungsbereiches durch enge Verbindung des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet.
- **Übung**  
Methodische Kenntnisse und Fähigkeiten werden durch Bearbeitung praktischer und experimenteller Aufgaben erworben, geübt und vertieft.

- **Werkstätten**  
In Werkstätten arbeiten Gruppen von ca. 20 Studierenden über zwei Semester an einem Tag in der Woche unter Anleitung zusammen. Inhalt der Arbeit ist die Auseinandersetzung mit einem für die Soziale Arbeit relevanten Problembereich. Die Arbeitsweise ist produktorientiert, indem sie die Forschungsergebnisse sichert, sie ist prozessorientiert, indem sie die Lernfortschritte berücksichtigt und evaluiert. Ergebnis der Werkstattarbeit ist am Ende des zweiten Semesters ein gemeinsam erstellter Sozialreport und die Präsentation eines oder mehrerer Untersuchungsergebnisse in einer hochschulöffentlichen Veranstaltung.
  - **Praxisprojekte**  
Die Projektarbeit dient der Analyse und Bearbeitung von Problemen und Fragestellungen in einem ausgewählten Arbeitsfeld. Sie wird von Lehrenden verbindlich begleitet und in Kooperation mit Vertreterinnen/Vertretern von Praxisinstitutionen durchgeführt.
  - **Exkursion**  
Die Exkursion dient dem Kennenlernen ausgewählter Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und praxisrelevanter Einrichtungen im In- und Ausland.
  - **Supervision**  
Eine Supervision ermöglicht die Aufarbeitung beruflicher – u. a. bezogen auf die jeweilige Zielgruppe – und der damit verbundenen persönlichen Probleme unter Anleitung einer(s) erfahrenen Supervisorin/Supervisors. Sie findet als Gruppensupervision (ca. acht Teilnehmerinnen/Teilnehmer) und in Ausnahmefällen als Einzelsupervision statt.
  - **Integriertes Praktisches Studiensemester**  
Das praktische Studiensemester dient in Ergänzung zu den fachwissenschaftlichen Modulen und dem Theorie-Praxis-Modul dem Kennenlernen von Arbeitsvollzügen in der Praxis und deren theoretischer Reflexion, der Einübung und Erprobung beruflicher Fertigkeiten sowie der Umsetzung von Projekten durch eine intervenierende Praxisforschung.
3. Die konkreten Anforderungen für die Modulprüfungen werden in den Modulbeschreibungen geregelt.
  4. Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis von mindestens 105 Credits. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe auch Studierende mit einer niedrigeren Punktzahl zulassen.
  5. Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt drei Monate und beginnt in der Regel zu Beginn des sechsten Semesters.
  6. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem mit den zugehörigen Anrechnungspunkten gewichteten Durchschnitt der Modulnoten gebildet. Ausgenommen hiervon ist die unbenotete Leistung für das Modul 10 (Begleitetes Praktikum), welche bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung findet. Eine weitere Ausnahme bei der Berechnung der Gesamtnote gilt bei der Note für die Bachelorarbeit einschließlich der mündlichen Präsentation, die auf Basis der zugeordneten Credits zweifach gewichtet wird.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (Präsenzstudiengang) treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber

Potsdam, den 25.10.2012

## **§ 7**

### **Umfang der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
  1. den studienbegleitenden Modulprüfungen in den in der Anlage 1 aufgeführten Bereichen mit einem Leistungsumfang von 165 Credits.
  2. der Bachelorarbeit (schriftliche Arbeit) und der mündlichen Präsentation zur Bachelorarbeit (15 Credits).

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung: Modulübersicht**

**Grundlagenstudium**

Semester	Nr.	Modul	Credits
1 - 2	1	Werkstattmodul	15
	2	Fachwissenschaft Soziale Arbeit I	15
	3	Methoden und Handlungskontexte Sozialer Arbeit I	5
	4	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	10
	5	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I	15
Credits für das 1. und 2. Semester			
3	6	Fachwissenschaft Soziale Arbeit II	10
	7	Methoden und Handlungskontexte Sozialer Arbeit II	5
	8	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit II	5
	9	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II	5
	10	FleX-Modul	5
Credits für das 3. Semester			30
Credits für das Grundlagenstudium			90

**Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung: Modulübersicht**

Semester	Nr.	Modul	Credits
4	11	Begleitetes Praktikum	30
		Credits für das 4. Semester	30
5 + 6	12	Theorie-Praxis	20
	13	Fachwissenschaft Soziale Arbeit III	15
5	14	Organisation Sozialer Arbeit/Sozialmanagement	5
5	15	Bezugswissenschaftliche Vertiefung	5
6	16	Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Verteidigung)	15
		Credits für das 5 und 6. Semester	60
		Credits insgesamt	180

## **Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: Lerngebiete und Prüfungsformen**

Die detaillierte Darstellung der im folgenden benannten Modulleistungen erfolgt in ausführlichen Modulbeschreibungen, die durch den Fachbereichsrat beschlossen und an geeigneter Stelle veröffentlicht werden.

### **1. – 2. Semester**

<b>Modul 1</b>	Werkstattmodul
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Fachliche und propädeutische Einführung in das Studium der Sozialen Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen

<b>Modul 2</b>	Fachwissenschaft Soziale Arbeit I
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

<b>Modul 3</b>	Methoden und Handlungskontexte Sozialer Arbeit I
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Mündliche und schriftliche Prüfungsleistung

<b>Modul 4</b>	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit I
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Bezugswissenschaften Soziale Arbeit mit multidisziplinärer Ausrichtung
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

<b>Modul 5</b>	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit I
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Bezugswissenschaften Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

### **3. Semester**

<b>Modul 6</b>	Fachwissenschaft Soziale Arbeit II
Credits	10 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

<b>Modul 7</b>	Theorien und Handlungstexte Sozialer Arbeit II
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Prüfungsform	mündliche und schriftliche Prüfungsleistung
--------------	---

<b>Modul 8</b>	Gesellschafts- und humanwissenschaftliche Grundlagen Sozialer Arbeit II
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Bezugswissenschaften Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

<b>Modul 9</b>	Rechtliche Grundlagen Sozialer Arbeit II
Credits	5 Credits (300 Stunden)
Lerngebiet	Bezugswissenschaften Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung

<b>Modul 10</b>	FleX-Modul
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Fachsprache Englisch und Wahlfach
Prüfungsform	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung

#### 4. Semester

<b>Modul 11</b>	Begleitetes Praktikum
Credits	30 Credits (900 Stunden)
Lerngebiet	Praktikum, Praxisreflexion und begleitendes Fachstudium
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung (unbenotet)

#### 5. – 6. Semester

<b>Modul 12</b>	Theorie - Praxis
Credits	20 Credits (600 Stunden)
Lerngebiet	Projektstudium mit begleiteter Praxisphase
Prüfungsform	Schriftliche und mündliche Prüfungsleistung
<b>Modul 13</b>	Fachwissenschaft Soziale Arbeit III
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung
<b>Modul 14</b>	Organisation Sozialer Arbeit/Sozialmanagement
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche Prüfungsleistung



<b>Modul 15</b>	Bezugswissenschaftliche Vertiefung
Credits	5 Credits (150 Stunden)
Lerngebiet	Bezugswissenschaften Sozialer Arbeit
Prüfungsform	Schriftliche oder mündliche Prüfungsleistung
<b>Modul 16</b>	Abschlussmodul
Credits	15 Credits (450 Stunden)
Lerngebiet	Fachwissenschaft Soziale Arbeit
Prüfungsform	Bachelorarbeit und mündliche Verteidigung